

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Bottrop vom XX.XX.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 666) und der §§ 41 Abs. 4 Satz 1 i.V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am XX.XX.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bottrop beschlossen.

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Brandnachschaus) nach festgestellten Mängeln bei einer Brandschau gem. Buchstabe a),
 - c) zur Durchführung sowie der Vor- und Nachbereitung einer brandschutztechnischen Begehung eines Objektes, das nicht der Brandaufpflicht unterliegt, bzw. nicht in der Anlage 2 zu dieser Satzung enthalten ist, aber vom Betreiber/ Eigentümer des Objektes schriftlich beantragt worden ist. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden und Organisationseinheiten, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder vor oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung, einschließlich des An- und Abfahrtsweges, sowie nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrtkosten werden gesondert berechnet.

- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Bottrop unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c beantragt. Mehrere Gebührenschuldner im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der jeweiligen Amtshandlung aus § 2 Abs. 1 Buchst. a) – c). Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann auf Antrag entsprechend ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bottrop vom 16.12.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Oberbürgermeister oder bei vorheriger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels gegenüber der Gemeinde, wenn dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bottrop, XX.XX.2012

Tischler
Oberbürgermeister

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Bottrop vom XX.XX.2012 gelten folgende Sätze:

1 Durchführung einer Brandschau, einer Brandnachschaau oder einer Ortsbesichtigung auf Antrag

1.1	je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Feuerwehrmann im mittleren Dienst	25,00 €
1.2.	je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Feuerwehrmann im gehobenen Dienst	31,00 €
1.3.	je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Feuerwehrmann im höheren Dienst	43,00 €
1.4.	Inanspruchnahme eines PKW's, pauschal	32,00 €
1.5.	Inanspruchnahme einer Drehleiter zur Stellprobe, pauschal	237,00 €

2 Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau oder Brandnachschaau entsprechend dem Arbeitsaufwand

2.1	je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Feuerwehrmann im mittleren Dienst	25,00 €
2.2	je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Feuerwehrmann im gehobenen Dienst	31,00 €

3 Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahmen, Erstellen eines Brandschutzgutachtens o. eines Brandschutzkonzeptes

3.1	je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Feuerwehrmann im mittleren Dienst	25,00 €
3.2	je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Feuerwehrmann im gehobenen Dienst	31,00 €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Bottrop vom 2012

Kennz.	Objekte
--------	---------

Pflege- und Betreuungsobjekte

- 001 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 002 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 005 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
- 006 Kindergärten, -tagesstätten, -horte, Kindertagespflege

Übernachtungsobjekte

- 007 Beherbergungsbetrieb nach Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) Teil 2 (mehr als 12 Betten)
- 008 Obdachlosenunterkünfte
- 009 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 010 Campingplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)

Versammlungsobjekte nach Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil 1

- 011 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 012 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 013 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
- 014 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5 000 Plätze)

Versammlungsobjekte nach der ehemaligen Gaststättenbauverordnung

- 015 Schank-/Speisewirtschaften (ab 200 Plätze)

Versammlungsobjekte, die nicht der SBauVO Teil 1 unterliegen

- 016 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 50 Personen)
- 017 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
- 018 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

Unterrichtsobjekte

- 020 Schulen nach Schulaurichtlinie (SchulBauR NRW)
- 021 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die SchulBauR nicht gilt

- 022 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 023 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

- 024 Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil 4

Verkaufsobjekte

- 025 Geschäftshäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil 3
- 026 Gemeinschaftsladezentren mit mehr als 2 000 qm Verkaufsfläche
- 027 Verkaufsstätten, für die SBauVO Teil 3 nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
- 028 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 029 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 030 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- 031 Museen
- 032 Messegebäude

Garagen

- 033 Großgaragen nach Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil 5
- 034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

Gewerbeobjekte

- 035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 036 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1 600 qm
- 038 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehäterVO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden.

- 040 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 041 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das STAfA bzw. StUA genehmigt wurden.
- 042 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3 200 qm Lagerfläche
- 043 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1 600 qm Lagerfläche
- 044 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1 600 qm Lagerfläche
- 045 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 046 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5 000 qm Lagerfläche
- 047 Hochregallager

Sonderobjekte

- 048 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 049 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm
- 050 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 051 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 052 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 053 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 054 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 055 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.